

Wegleitung Wahlplakate



Ausgabe: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	1
2	Geltungsbereich.....	1
3	Bewilligung.....	2
4	Zugelassene Gesuchstellende.....	2
5	Verkehrssicherheit	2
6	Aufstellzeitpunkt und Dauer	3
7	Erlaubte Standorte und Anzahl Plakate	3
8	Montage / Demontage	3
9	Kosten	4
10	Zu widerhandlung	4
	Anhang A: Vorgehen	5
	Antrag zum Anbringen von Wahlplakaten	6

1 AUSGANGSLAGE

Das Anbringen von Wahlplakaten an Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung ist eine Möglichkeit, auf die Interessen einer Partei oder Kandidaten von Wahlen aufmerksam zu machen. Diese Wegleitung hat die folgende Zielsetzung:

- Erhalt der Verkehrssicherheit
- Schutz der Kandelaber vor Beschädigung
- Kleinstmöglicher administrativer Aufwand
- Gleichbehandlung aller Interessengruppen und Fairplay untereinander

Damit das Plakatieren auch in Zukunft möglich ist, möchten wir alle bitten, sich an diese Wegleitung zu halten.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Wegleitung regelt das Anbringen von **Wahlplakaten** an Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Arth.

Das Anbringen von Abstimmungsplakaten und Strassenreklamen **ist nicht gestattet** und somit nicht Bestandteil dieser Weisung.

Alle Kandelaber, welche durch die Gemeinde Arth betrieben werden, sind mit einer (roten) Plakette gekennzeichnet. Auf der Plakette ist der Verteilnetzbetreiber "gwa" und eine eindeutige Kandelabernummer verzeichnet. Ausserhalb des Versorgungsgebiets ist der zuständige Verteilnetzbetreiber direkt zu kontaktieren.

Das Plakatieren im öffentlichen Raum (Wege, Strassen, Plätze) ist nicht Bestandteil dieser Wegleitung. Eine Bewilligung erfolgt jedoch unter derselben Adresse über die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit.

3 BEWILLIGUNG

Das Anbringen von Plakaten an den Kandelabern der Gemeinde Arth bedingt eine Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Gemeinde Arth
Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit oder infrastruktur@arth.ch
Postfach
6415 Arth

Nachfolgende Informationen müssen zwingend im Antrag enthalten sein (siehe auch Anhang):

- Verantwortliche Person
Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefon, Mobile
- Wahltermin
Datum der Wahl
- Angaben zum Plakat
Abmessungen der Plakate (Höhe/Breite), Foto oder Muster der Plakate

Das Gesuch ist frühzeitig (mind. fünf Arbeitstage vor der geplanten Plakatierung) einzureichen. Für eine Bewilligung müssen der Gemeinde Arth alle obigen Angaben vorliegen. Unvollständige Anträge werden an den Antragstellenden zurückgewiesen.

Das Foto oder Muster des Plakates wird nicht auf politische Inhalte und/oder die gestalterische Umsetzung geprüft. Es dient der Gemeinde Arth lediglich zur Identifikation und eindeutigen Zuweisung zum Gesuchsteller.

Der Gesuchstellende akzeptiert mit seiner Eingabe die Einhaltung der Bestimmungen dieser Weisung. Insbesondere die Punkte Verkehrssicherheit, Aufstellzeitpunkt und Dauer, Montage sowie der Kostenfolge bei Missachtung.

4 ZUGELASSENE GESUCHSTELLENDENDE

Es sind Parteien und Einzelpersonen als Gesuchstellende zugelassen. Erlaubt sind Plakate der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive Kandidierenden.

5 VERKEHRSSICHERHEIT

Wahlplakate dürfen nicht an Orten montiert werden, wo sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die aktuelle Ausgabe [Merkblatt Strassenreklame](#) Kantonspolizei Schwyz (www.sz.ch) ist integraler Bestandteil dieser Weisung.

Grundsätzlich gilt die Regel, dass Kandelaber nur innerorts und nicht im Umkreis von weniger als 20 Meter von

- Fussgängerstreifen
- Verkehrssignalen
- Strassenkreuzungen, Verzweigungen und Kreiseln

plakatiert werden dürfen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

6 AUFSTELLZEITPUNKT UND –DAUER

Die Wahlplakate dürfen frühestens 44 Tage vor dem Wahltermin angebracht werden.

Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der Wahl zu entfernen.

7 ERLAUBTE STANDORTE UND ANZAHL PLAKATE

Je Kandelaber darf maximal ein Plakat angebracht werden.

Die Gemeinde Arth führt keine Auflistung von erlaubten und unrechtmässigen Standorten für das Anbringen von Wahlplakaten. Grundlage ist das "Merkblatt Strassenreklamen" der Kantonspolizei Schwyz.

Es werden keine Reservationen von Standorten entgegengenommen.

Es gibt keine Beschränkung der Anzahl Plakate je Gesuch. Beim Plakatieren bitten wir um Fairplay. Es wird vorgeschlagen, dass je Partei ein Abstand von mindestens fünf Kandelabern einzuhalten ist.

8 MONTAGE / DEMONTAGE

Die Montage sowie die Demontage von einem Plakat hat schonend zu erfolgen. Der Schutzanstrich darf in keiner Weise verletzt werden. Er schützt den Kandelaber vor Korrosion.

Um Schäden zu vermeiden, empfehlen wir die Befestigung mittels Kabelbinder und allenfalls einer Schaumstoffunterlage. Nicht erlaubt ist die Befestigung mit Klebeband.

Es wird empfohlen, den Zustand des Kandelabers vor dem Anbringen des Plakates zu kontrollieren. Defekte müssen der Gemeinde Arth, Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, mitgeteilt werden. Im Beschädigungsfall soll auf eine Montage verzichtet werden.

Die Montage hat so zu erfolgen, dass

- die Verkehrssicherheit gewährleistet ist,
- Passanten und Fahrzeuge nicht behindert werden,
- die Plakate den Witterungsverhältnissen standhalten,
- vor Vandalismus geschützt sind.

Die Gemeinde Arth empfiehlt eine Montagehöhe von > 2.5 Meter, gemessen von der Plakatunterkante.

Bei der Montage ist die Nummer des Kandelabers (rote Plakette) zu notieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Liste aller Standorte der Gemeinde Arth (infrastruktur@arth.ch) mitzuteilen.

Nach der Demontage ist der Kandelaber und deren Umgebung frei von Montagerückständen und Abfall zu hinterlassen. Die Plakate sind fachgerecht zu entsorgen.

Nicht entfernbare Rückstände und Defekte sind umgehend der Gemeinde Arth, Tel. 041 859 02 44 oder infrastrukt@arth.ch zu melden.

9 KOSTEN

Die Bewilligung zum Anbringen von Wahlplakaten an Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Arth ist kostenlos.

10 ZUWIDERHANDLUNG

Für die Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Weisung ist der Gesuchsteller persönlich verantwortlich.

Plakate welche

- die Verkehrssicherheit beeinflussen,
- früher als 44 Tage vor dem Wahltermin angebracht werden,
- später als 7 Tage nach dem Wahltermin nicht demontiert sind,
- nicht fachgerecht montiert sind,
- ohne eine Bewilligung angebracht werden,

werden per E-Mail beanstandet. Der Gesuchstellende hat ab dem Versand des E-Mails zwei Tage Zeit, den Mangel zu beheben. Andernfalls wird das Plakat durch die Gemeinde Arth auf Kosten des Gesuchstellenden entfernt. Bei nicht bewilligten Plakaten behalten wir uns vor, die Demontagekosten der entsprechenden Partei in Rechnung zu stellen.

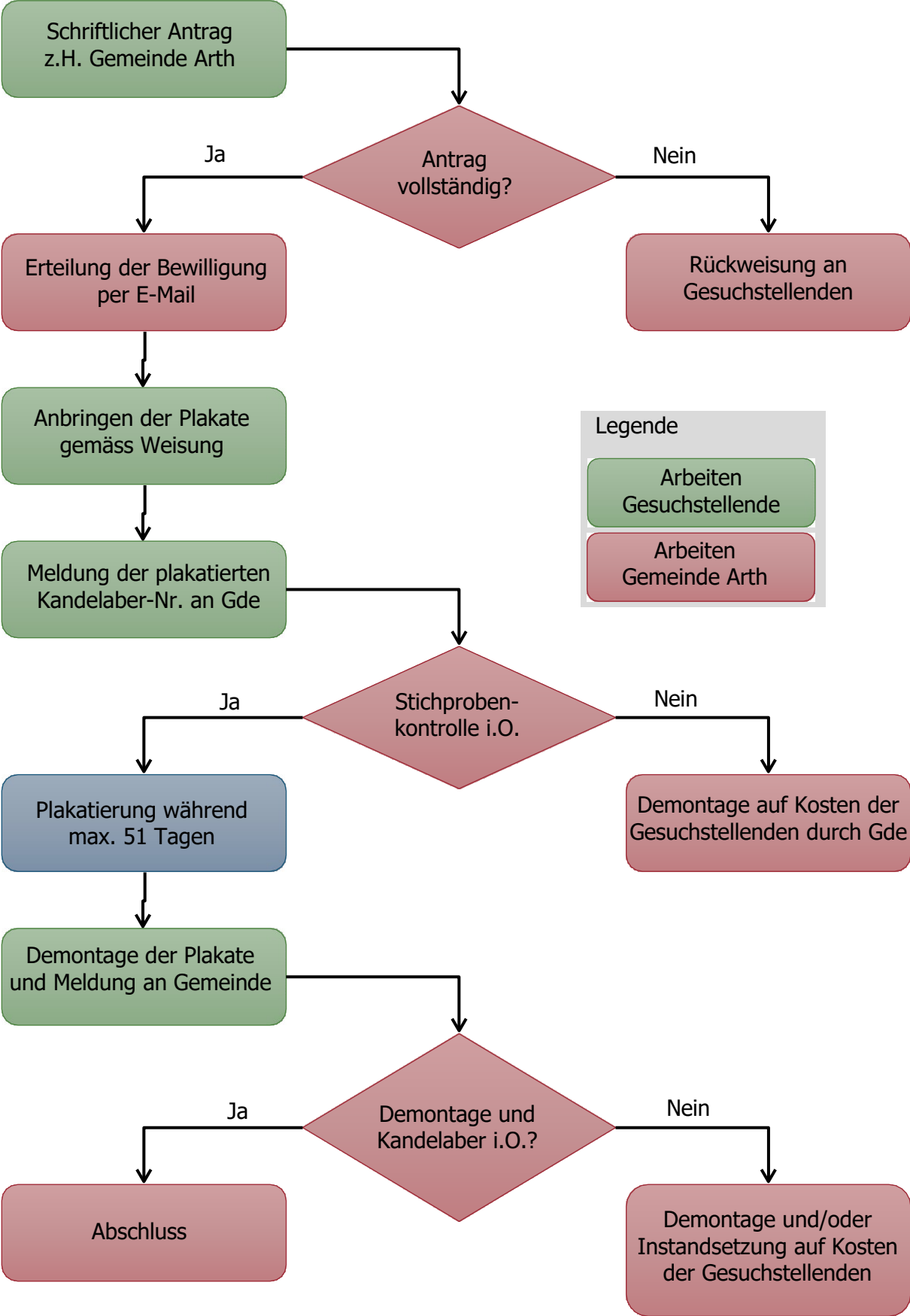
Durch die Polizei beanstandete Plakate, welche die Verkehrssicherheit gefährden, werden umgehend durch die Gemeinde Arth auf Kosten des Gesuchstellenden entfernt.

Durch die Montage oder Demontage beschädigte Kandelaber werden durch die Gemeinde Arth auf Kosten des Gesuchstellenden in Stand gesetzt.

*Genehmigt durch den Gemeinderat:
GRB Nr. 83 vom 5. März 2018*

*Redaktionell überarbeitet:
1. Januar 2024*

ANHANG A: VORGEHEN



ANTRAG ZUM ANBRINGEN VON WAHLPLAKATEN

Das Anbringen von Plakaten an Kandelabern der Gemeinde Arth bedingt eine Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich einzureichen bei:

Gemeinde Arth
Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit oder infrastruktur@arth.ch
Postfach
6415 Arth

Verantwortliche Person

Name _____ Vorname _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Mobile _____ Telefon _____
E-Mail _____

Wahltermin

Zeitpunkt _____

Angaben zum Plakat

Plakat-Abmessung (in cm) Höhe _____ Breite _____

Muster oder Foto der Plakate liegen bei

Bestätigung

Mit der Unterschrift erkläre ich

- Die aktuelle Ausgabe "[Merkblatt Strassenreklame](#)" der Kantonspolizei Schwyz anzuwenden und
- das Einverständnis mit der "[Wegleitung Wahlplakate](#)" der Gemeinde Arth.

Datum _____ Unterschrift _____

Bewilligung

Die Bewilligung oder Absage eines Gesuches erfolgt per E-Mail durch die Gemeinde Arth, Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit.